

Zeven, 27.03.2025

Beschlussvorlage - öffentlich - Samtgemeinde Zeven		Nr. SG/338/2021-26
Beratungsfolge		Termin
Samtgemeindeausschuss		27.03.2025
Samtgemeinderat		03.04.2025

TOP: Beitritt zur ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG

Anlagen:

Sachverhalt/Begründung:

Die digitale Entwicklung in den Kommunen schreitet voran. Daraus resultiert u. a. ein großer Bedarf an IT-Gütern und -Dienstleistungen. Die Beschaffung ist für jede einzelne Kommune in der Regel sehr aufwendig und kostenintensiv. Die Samtgemeinde Zeven sieht in der weiteren Transformation große Herausforderungen, um den Weg einer modernen, zeitgemäßen Dienstleistungsbehörde auf Basis digitaler Infrastrukturen bestreiten zu können. In diesem Zusammenhang wird auf die Erkenntnisse aus dem Projekt „Digitale Kommune Niedersachsen“ (siehe Präsentation Abschlussbericht vom 20.02.2025) hingewiesen. Für die Umsetzung der Ziele aus dem Projekt sowie den zahlreichen Vorgaben und Anforderungen des Onlinezugangsgesetzes (OZG) benötigt die Samtgemeinde Zeven strategische Partner an ihrer Seite.

Über die ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG wird eine effizientere IT-Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen ermöglicht, da für die Genossenschaft eine Inhousefähigkeit im Sinne des § 108 GWB besteht. Mitglieder können aus Rahmenverträgen IT-Produkte und IT-Dienstleistungen beziehen. Für den Erwerb eines Genossenschaftsanteils wird einmalig ein Betrag von 1.000 Euro fällig. Der jährliche Genossenschaftsbeitrag zur Deckung des Verwaltungs- und Prüfaufwands beträgt 160 Euro je Genossenschaftsanteil.

Die ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG wurde 2019 gegründet und hat mittlerweile rund 100 Mitglieder aus Landkreisen, Städten Gemeinden und Samtgemeinden. Die Einkaufsgenossenschaft ist an der ITEBO GmbH beteiligt; über ihre Vertretung in den Gremien kann sie die strategische Entwicklung beeinflussen. Die nachstehend aufgeführten Vorteile sprechen für einen Genossenschaftsbeitritt durch die Samtgemeinde Zeven:

- Bedarfe der Genossenschaftsmitglieder bezüglich Hard- und auch Software werden regelmäßig abgefragt und zu gemeinsamen Ausschreibungen gebündelt. Die Mitglieder der Genossenschaft rufen anschließend die Hardware aus der Ausschreibung über die ITEBO ab.
- Die ITEBO-eigenen Leistungen können durch das Konstrukt der Inhousefähigkeit bezogen werden.
- Optimaler Ressourceneinsatz, weil weniger personelle und finanzielle Ressourcen gebunden werden.
- Risikoarme und unkomplizierte Möglichkeit, von der Expertise der ITEBO zu profitieren und Synergieeffekte bei der Beschaffung von IT-Ausstattung und Dienstleistungen zu nutzen.

Ein Genossenschaftsbeitritt darf jedoch nur erfolgen, wenn diese Form der wirtschaftlichen Betätigung kommunalrechtlich zulässig ist. Gem. § 137 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) dürfen Kommunen Unternehmen im Sinne des § 136 NKomVG in einer Rechtsform des privaten Rechts nur führen oder sich daran beteiligen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Der Beitritt zur ITE-

BO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG ist als Beteiligung durch die Samtgemeinde Zeven kommunalrechtlich zulässig, da die Voraussetzungen des § 136 NKomVG erfüllt sind.

Gem. § 58 Abs. 1 Nr. 12 NKomVG ist der Rat der Samtgemeinde Zeven ausschließlich für die Beteiligung an Gesellschaften und anderen Vereinigungen in einer Rechtsform des privaten Rechts sowie die Änderung der Beteiligungsverhältnisse zuständig.

Finanzielle Auswirkung:

Siehe Vorlage

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Samtgemeinde Zeven beschließt:

- a) Der Samtgemeindebürgermeister wird ermächtigt, einen Genossenschaftsanteil der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e.G. zu einem Kaufpreis von 1.000 Euro zu erwerben, den Beitritt zur Genossenschaft zu beantragen sowie die in diesem Zusammenhang erforderlichen Erklärungen abzugeben.
- b) Als Vertreter der Samtgemeinde Zeven in der Generalversammlung der Genossenschaft wird der Samtgemeindebürgermeister benannt. Der Samtgemeindebürgermeister wird ermächtigt, sich im Falle einer Verhinderung vertreten zu lassen. Die Tätigkeit wird der hauptamtlichen Tätigkeit zugeordnet.
- c) Der Samtgemeindebürgermeister wird beauftragt, die Beteiligung an der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e.G. dem Landkreis Rotenburg (Wümme) nach Beschlussfassung anzuzeigen.

Federführend		Mitzeichnend		Einverstanden	
FB/Sst.	Zeichen/Datum	FB/Sst.	Zeichen/Datum		Zeichen/Datum
1		AV		SG-BM	
		2			